

- d. sie amtet als Einigungsstelle in zweiter Instanz, wenn eine der beteiligten Parteien dies wünscht.

Ziff. XVII

Sanktionen

¹ Bei festgestellter Nichteinhaltung der Bestimmungen über Löhne, Überzeitzuschläge, Ferien und bezahlte Feiertage hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzuzahlen, bzw. nachzugewähren. Überdies hat er 25 Prozent der geschuldeten Nachzahlungen in die Kasse der paritätischen Landeskommission einzuzahlen, zur Deckung der Kosten der Allgemeinverbindlicherklärung sowie für die Kontrollen über die Einhaltung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

² Zum Inkasso und, wenn nötig, zur rechtlichen Geltendmachung des vorerwähnten Betrages von 25 Prozent sind die vertragschliessenden Verbände berechtigt, welche diesen für die paritätische Landeskommission als anspruchsberechtigt einziehen.

Ziff. XVIII

Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Allgemeinverbindlicherklärung in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1953.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 19. März 1953)

Der Bundesrat hat Herrn Cesare Gnoli, Berufs-Vizekonsul von Italien, in Locarno, mit Amtsbefugnis für die Stadt Locarno und das Maggiatal, das Exequatur erteilt.

(Vom 20. März 1953)

Der Bundesrat hat Herrn Rudolf Schmid-Käser, in Zürich, Präsident des Zentralverbandes schweiz. Haus- und Grundbesitzervereine, als Mitglied der Eidgenössischen Luftschutzkommission gewählt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1953
Date	
Data	
Seite	684-684
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 229

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.